

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Vierte Ordnung zur Änderung  
der Wahlordnung für die Wahlen  
zum Studierendenparlament

Vom 16. Januar 2019

**49. Jahrgang**  
**Nr. 3**  
**24. Januar 2019**

Herausgeber:  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Vierte Ordnung zur Änderung  
der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament**

**vom 16. Januar 2019**

Aufgrund § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), und § 31 Abs. 1 der Achten Änderungsordnung und zugleich Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 24. November 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 38 vom 28. November 2014), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 29. November 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 46 vom 7. Dezember 2017), hat das Studierendenparlament folgende Änderungsordnung beschlossen:

- Artikel I -

Die Achte Änderungsordnung und zugleich Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 24. November 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 38 vom 28. November 2014), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 29. November 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 7. Dezember 2017, 47. Jg., Nr. 46), wird wie folgt geändert:

**1.** § 3 Abs. 8 bis 12 werden wie folgt neu gefasst:

„(8) Die Anberaumung einer Sitzung des Wahlausschusses ist den Mitgliedern spätestens 12 Stunden vor deren Beginn per E-Mail bekanntzugeben. Ebenfalls ist die Ladung zur nächsten Sitzung mündlich während der laufenden Sitzung möglich, wobei die nicht anwesenden Mitglieder auch (fern)mündlich geladen werden können. Während der Wahlwoche kann die Ladungsfrist nach Beschluss verkürzt werden.

(9) Der Wahlausschuss fasst Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht. Konnten Beschlüsse wegen Beschlussunfähigkeit nicht gefasst werden, so ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist und Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder fasst.

(10) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Wahlausschusses und der Wahlleiterin kann der Ältestenrat (ÄR) angerufen werden, soweit kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) angegriffen wird. Das Nähere regelt die Verfahrensordnung des Ältestenrats.

(11) Der Wahlleiterin obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen sowie die Durchführung der Beschlüsse des Wahlausschusses. Sie übt bei den Sitzungen des Wahlausschusses das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertreterin diese Aufgaben.

(12) Tritt die Wahlleiterin zurück, hat sie ihre Geschäfte kommissarisch bis zur Wahl einer neuen Wahlleiterin nach § 3 Abs. 5 weiterzuführen.“

**2.** § 3 Abs. 13 wird neu eingefügt:

„(13) Das SP kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Wahlleiterin konstruktiv abwählen.“

**3.** § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der Wahlleiterin sowie einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses und der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Diese Protokolle sind zu veröffentlichen. Die Protokolle sind auf der nächsten Sitzung zu genehmigen und danach unverzüglich zu veröffentlichen. Bei verspäteter Veröffentlichung wird dem mit der Protokollführung betrauten WA-Mitglied ein Teil seiner Aufwandsentschädigung abgezogen. Die hier genannten Protokolle ersetzen nicht die Protokolle gemäß § 20 WO, sondern stellen eine Ergänzung dar.“

**4.** § 5 Abs. 1 bis 3 werden neu gefasst:

„(1) Für allgemeine Organisation und Koordination erhalten die Wahlleiterin eine Aufwandsentschädigung (AE) von 325,- Euro, die stellvertretende Wahlleiterin eine Aufwandsentschädigung von 250,- Euro. Des Weiteren gibt es einen mit 5000,- Euro dotierten Titel

"Aufwandsentschädigung Wahlausschuss". Dieses Geld teilen die Mitglieder des Wahlausschusses, gebunden an vom Wahlausschuss zu beschließende Kriterien, unter sich auf. Nach der Wahl ist eine Liste der Aufgabenverteilung samt AE-Verteilung zu erstellen und zur Kenntnisnahme an SP und AStA-Finanzreferat zu geben.

(2) Übernimmt der Wahlausschuss die Aufgaben des Urabstimmungsausschusses, so erhöht sich der Betrag des Titels "Aufwandsentschädigung Wahlausschuss" um 1000,- € auf 6000,- €.

(3) Das SP kann Tätigkeiten von einer Bezahlung ausschließen. Das SP-Präsidium lässt dem AStA-Finanzreferat vor der Wahl eine Liste aller von der Bezahlung ausgeschlossenen Tätigkeiten zukommen.“

5. § 5 Abs. 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.
6. § 5 Abs. 6 bis 7 werden zu Abs. 4 bis 5.
7. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 8 Wahlausschreibung**

Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen zum Studierendenparlament bis spätestens zum 27. Tag vor dem 1. Wahltag aus. Die Wahlausschreibung ist zu veröffentlichen. Darüber hinaus soll die Wahlleiterin in auffälliger Weise für die Bekanntgabe sorgen. Die Wahlausschreibung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum Ihrer Veröffentlichung;
  2. die Wahltag;
  3. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
  4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs;
  5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder;
  6. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können;
  7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ;
  8. eine Darstellung des Wahlsystems;
  9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist;
  10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses;
  11. einen Hinweis, dass die Möglichkeit eines Antrags auf Briefwahl gegeben ist und einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen;
  12. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 16 dieser Ordnung;
  13. die Vorgaben für das Format der Erklärungen der Listenbewerbungen über ihr Wahlprogramm.“
8. § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „(4) Eine Kandidatur enthält mindestens folgende Angaben:
1. ein in die Matrikel oder im Personalausweis eingetragener Vorname;
  2. vollständiger Nachname;
  3. Geburtsdatum;
  4. Geburtsort;
  5. Matrikelnummer;
  6. mindestens 1 Studienfach dieser Person zum Vermerk auf dem Stimmzettel und in der Wahlbekanntmachung;
  7. ladungsfähige Anschrift;

8. E-Mail-Adresse;
9. Erklärung über die Bereitschaft zur Kandidatur für diese Wahl;
10. Unterschrift unter den Wahlvorschlag.

Die Angaben sind lesbar einzureichen. Der Wahlausschuss erstellt ein Formblatt, welches als Kandidaturblatt verwendet werden soll."

9. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 12  
Überprüfung der Listenbewerbungen**

- (1) Der Wahlausschuss prüft eine Listenbewerbung sofort nach Eingang auf Vollständigkeit. Unvollständige Listenbewerbungen sind zurückzuweisen. Eine Listenbewerbung gilt nur dann als unvollständig, wenn das Listendeckblatt oder Angaben darauf fehlen.
- (2) Verspätet eingegangene Listenbewerbungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Der Wahlausschuss ordnet jede Listenbewerbung einer Listenbewerbung der letzten Wahl zu oder entscheidet, dass es sich um eine neue Listenbewerbung handelt. Bei der Zuordnung sind Listennamen und Verkehrsauffassung zu berücksichtigen.
- (4) Der Wahlausschuss prüft alle eingegangenen Listenbewerbungen unmittelbar nach dem Ende der Frist zur Einreichung auf Korrektheit. Zur Verifikation der eingereichten Kandidaturen arbeitet er unter Berücksichtigung des Datenschutzes mit der Hochschulverwaltung zusammen. Offensichtliche Fehler in den Kandidaturen und auf dem Bewerbungsdeckblatt korrigiert der Wahlausschuss selbsttätig, sofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Dies gilt insbesondere für die inkorrekte Benennung von Studiengängen.
- (5) Ergibt die Prüfung, dass eine Kandidatur Mängel enthält, die der Wahlausschuss nicht selbst beheben kann, so fordert er die Kandidatin und die Vertrauenspersonen ihrer Listenbewerbung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu ihrer Beseitigung auf. Er hat für die Beseitigung eine Frist zu setzen. Lässt sich der Mangel nicht beseitigen oder erfolgt die Beseitigung nicht innerhalb der Frist, wird die entsprechende Kandidatur von der Listenbewerbung gestrichen. Ergeben sich dadurch neue Mängel an der Listenbewerbung, ist abermals eine Frist zu deren Behebung zu setzen, falls der Wahlausschuss diese nicht selbst beheben kann.
- (6) Nach Prüfung und gegebenenfalls Korrektur der Listenbewerbungen erstellt der Wahlausschuss für jede Listenbewerbung ein Verzeichnis, das die für die Wahl relevanten Daten enthält. Dies sind insbesondere der Listenname sowie für jede Kandidatur Vor- und Nachnamen, Studiengang und Platz in der Listenreihung. Jeder Vertrauensperson wird dann dieses Verzeichnis ihrer Liste übersandt. Der Wahlausschuss setzt eine Frist fest, innerhalb derer die Vertrauenspersonen Korrekturen an diesem Verzeichnis fordern können. Korrekturforderungen sind zu begründen. Erkennt der Wahlausschuss die vorgebrachten Gründe an, wird die Listenbewerbung entsprechend geändert. Erkennt er sie nicht an, entscheidet der Ältestenrat.
- (7) Der Wahlausschuss beschließt nach Ablauf dieser Frist über die Zulassung der Listenbewerbungen zur Wahl. Die Entscheidung wird unter Anwendung des Landesstellungsgesetzes NRW (LZG NRW) in der jeweils gültigen Fassung zugestellt."

10. § 12a wird neu eingefügt:

**„§ 12a**

**Überprüfung zur Listenbewerbung beizufügender Dokumente**

- (1) Der Wahlausschuss prüft nach der Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 die Dokumente, die ihr nach § 10 Abs. 3 beizufügen sind.
- (2) Ergibt die Prüfung, dass Dokumente Mängel enthalten, die der Wahlausschuss nicht selbst beheben kann, so fordert er die Vertrauenspersonen der zugehörigen Listenbewerbung unter Angabe der Gründe unverzüglich zur Beseitigung auf. Er hat für die Beseitigung eine angemessene Frist zu setzen.
- (3) Liegen nach Ablauf der Frist zum Einreichen der Wahlbewerbungen nicht ausreichend viele Unterstützungsunterschriften vor, ist die Listenbewerbung, der sie beigefügt wurden, nicht weiter zu berücksichtigen.
- (4) Erklärungen über das Wahlprogramm, die nicht fristgerecht eingereicht oder deren Mängel nicht fristgerecht behoben wurden, werden nicht weiter geprüft und nicht vom Wahlausschuss veröffentlicht.
- (5) Der Wahlausschuss prüft alle den Listenbewerbungen beizufügenden Dokumente unmittelbar nach dem Ende der jeweiligen Frist auf Korrektheit. Zur Überprüfung der Korrektheit persönlicher Angaben bei Unterstützungsunterschriften nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 arbeitet er mit der Hochschulverwaltung zusammen. Offensichtliche Fehler in beizufügenden Dokumenten korrigiert der Wahlausschuss selbsttätig, sofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Bei Erklärungen über das Wahlprogramm überprüft er ausschließlich die Form der Einreichung und nicht den Inhalt.
- (6) Nach Prüfung und gegebenenfalls Korrektur der den Listenbewerbungen beizufügenden Dokumente werden sie dem Verzeichnis der jeweiligen Listenbewerbung nach § 12 Abs. 6 beigefügt, bevor dieses an die Vertrauenspersonen übersandt wird. Der Wahlausschuss setzt eine Frist fest, innerhalb derer die Vertrauenspersonen Korrekturen an diesen Dokumenten fordern können. Korrekturforderungen sind zu begründen. Erkennt der Wahlausschuss die vorgebrachten Gründe an, wird das jeweilige Dokument entsprechend geändert.“

11. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 13**

**Wahlbekanntmachung**

- (1) Alle zugelassenen Listenbewerbungen sind spätestens acht Tage vor der Wahl bekanntzumachen.
- (2) Die Bekanntmachung der Listenbewerbung muss die Erklärung der Listenbewerbung über ihr Wahlprogramm enthalten.
- (3) Die Wahlleiterin hat in geeigneter Form die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (4) Die Organe der Studierendenschaft werden aufgefordert, über die Publikationsorgane die Wahlberechtigten, die sich im Urlaubssemester befinden, über Ort und Zeit der Wahl sowie das zu wählende Organ zu benachrichtigen und auf die Berechtigung zur Briefwahl hinzuweisen.

(5) Die Wahlleiterin muss frühzeitig, spätestens zehn Tage vor dem ersten Wahltag, Termin und Ort der Wahl bekannt geben. Die Wahlbekanntmachung muss mindestens die Angaben des § 8 Ziff. 1 bis 5 und 8 bis 12 enthalten.“

**12.** In § 17 werden die Absätze 3, 8 und 10 wie folgt neu gefasst:

„(3) Jede Wahlurne soll stets von mindestens drei und muss stets von mindestens zwei Wahlhelferinnen besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind. Verlässt eine Wahlhelferin die Wahlurne, so wird bis zu ihrer Rückkehr der Wahlakt an dieser Urne durch Zwischensiegelung unterbrochen, sofern weniger als 2 Wahlhelferinnen an der Urne verbleiben würden.“

„(8) Nach Abschluss der Wahl sind die Urnen von einem Mitglied des Wahlausschusses unter Aufsicht der Wahlleiterin wieder zu entsiegeln. Die Wahlleiterin hat im Urnenbuch die Unversehrtheit der Siegel zu dokumentieren.“

„(10) Die Versiegelung vor der Wahl und Entsiegelung nach der Wahl erfolgen öffentlich durch ein Mitglied des Wahlausschusses unter Aufsicht der Wahlleiterin. Der Ältestenrat soll als Wahlbeobachter diesen Amtshandlungen beiwohnen. Es gilt § 3 Abs. 12 sinngemäß.“

**13.** § 19 Abs 1. wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von der Briefwahlmöglichkeit kann jede Studentin auf schriftlichen Antrag hin Gebrauch machen. Der Antrag zur Briefwahl muss bei der Wahlleiterin gestellt werden. Auf dem Briefwahantrag hat jede Briefwählerin Namen, Anschrift und Matrikelnummer anzugeben. Der Antrag muss spätestens am sechsten Tag vor der Wahl bei der Wahlleiterin eingegangen sein.“

**14.** § 22 Abs. 5 bis 7 werden wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Stimmzettel ist grundsätzlich ungültig, wenn  
a) auf ihm keine oder mehr als eine Stimme abgegeben wurde;  
b) er außer der ordnungsgemäßen Stimmabgabe irgendwelche Zusätze enthält;  
c) der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist;  
d) ein nicht amtlicher Stimmzettel verwendet wurde.

Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit von Stimmen.

(6) In Abweichung von Abs. 5 lit. a) ist der Stimmzettel gültig, sofern mehrere Kandidatinnen einer Liste oder mehrere Kandidatinnen einer Liste und zusätzlich die Liste angekreuzt werden. Die Stimme wird dann nur der Liste zugerechnet.

(7) In Abweichung von Abs. 5 lit. a) ist der Stimmzettel gültig, sofern eine Kandidatin und die Liste, für die sie kandidiert, angekreuzt werden. Die Stimme wird der Kandidatin zugerechnet.“

**15.** § 24 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis auf einer Sitzung fest; es ist spätestens drei Tage nach seiner Feststellung zu veröffentlichen.“

**16.** § 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei Ausscheiden oder Verzicht einer gewählten Studierendenvertreterin während der Amtsperiode rückt die Kandidatin derselben Liste mit den nächstmeisten Stimmen in das Studierendenparlament nach. Ist keine Nächstplatzierte vorhanden, bleibt der Sitz im Studierendenparlament frei.

(2) Das Präsidium des Studierendenparlaments ist verpflichtet, die nachrückende Kandidatin sowie die Vertrauenspersonen der Liste umgehend schriftlich von ihrem Nachrücken zu informieren und aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung die Annahme des Mandats zu erklären. Verstreicht diese Frist ohne entsprechende Erklärung, so gilt das als Verzicht im Sinne des Abs. 1 Satz 1 mit den entsprechenden Folgen.“

**- Artikel II -**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

(2) Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ermächtigt, die Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekanntzugeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des 40. Bonner Studierendenparlaments vom 1. Oktober 2018 und 7. November 2018 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 4. Dezember 2018.

Bonn, 16. Januar 2019

S. Hartkamp

Sander Hartkamp  
stellv. Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn